

Eintragung in den Ausgabenregistern der Camera Apostolica über Geldzahlung für NuK.

Or.: ROM, Arch. Vat., Intr. et Ex. 408 f. 90^r und 409 f. 90^r.

Erw.: RTA XVI 644.

Der Thesaurar B. Angelus von Traù läßt auf Anweisung des Kardinalkammerers vom 22. September durch den Kubikular Franciscus de Padua an Cosmas de Medicis und Genossen 150 Gulden zahlen, die sie den in Deutschland weilenden päpstlichen Gesandten Iohannes Caruaial und Nicolaus de Cusa ausgefertigt haben.

Gerardus Surgerod, Kanoniker an St. Marien in Utrecht, an Eugen IV. (Supplik). Bitte um Bestätigung einer von Carvajal als päpstlichem Gesandten erteilten Absolution. Erwähnung des NuK.

Kop. (gleichzeitig): ROM, Arch. Vat., Reg. Suppl. 386 f. 178^v–179^v.

Der Papst habe B. Johann von Lüttich, Iohannes de Caruaial, Auditor des heiligen Palastes, Nicolaus de CuBa, Propst von Münstermaifeld, und Iacobus de Oratoribus, decr. doct. und päpstlichen Kubikular, als er sie als päpstliche Gesandte nach Deutschland schickte, ermächtigt, alle zu absolvieren, die als Anhänger des Konzils in die vom Papst verkündeten Strafen gefallen waren. Der Supplikant sei bereits vor der Auflösung des Konzils inkorporiert worden, habe sich dann aber in Ausführung päpstlicher Befehle zu verschiedenen deutschen Fürsten begeben, nachdem ihn der Papst von dem bei der Inkorporation geleisteten Eid entbunden hatte. Darauf seien ihm vom Konzil alle Benefizien auf Betreiben konziliarer Neider abgenommen und diesen zugesprochen worden. Zur Verteidigung seines Rechts sei er zum Konzil zurückgekehrt und habe zur Sicherung des Lebensunterhalts einen Monat lang bei einem Konzilsrichter das Amt des Notars ausgeübt, sei dann aber von Basel geschieden, weil er eingesehen habe, daß er so den Papst beleidige. Am 10 12. Februar 1442 habe er seine Sache mit Bitte um Absolution den genannten Gesandten vorgetragen. Obwohl sie glaubten, er sei nicht den genannten Strafen verfallen, habe ihn Caruaial zur größeren Sicherheit vor dem 26. Februar und nochmal an der Ostervigil (31. März) absolviert und in alle Benefizien restituiert. Der Papst möge diese Absolution bestätigen und seine Tätigkeit als Konzilsnotar ungeschehen machen. — Eugen IV. billigt mit Concessum.

¹⁾ Datum der Billigung.

Kundgabe des Iohan van Castor, Propst zu Münstermaifeld, und der Bele van Husen, pistersse zu St. Revilien in Köln, über schiedsrichterliche Ratschläge des NuK.

Or., Perg.: KÖLN, Hist. Archiv der Stadt, HUA 11597.

Erw.: Mitt. aus dem Stadtarchiv von Köln 19 (1890) 52; Keussen, Matrikel I 277 Anm. zu 21; Koch, Briefwechsel I 25 Anm. 2.

In einem Streit mit Bürgermeistern und Rat der Stadt Köln wegen der Hinderung zollfreier Weinfuhr und wegen eines Hauses seien sie zu einem Schiedsverfahren übereingekommen, in dem sie auf ihrer Seite als moitsoynre den heren Niclaus van Kusa doctoïr in keyser reichte und den junchern Wernher van Flatten gewählt haben; doch sei ihnen von diesen dann geraten worden, vom Schiedsrecht abzusehen und auf die Klage gegen Bürgermeister und Rat zu verzichten. Diesen Verzicht sprechen sie hiermit aus.

Abmachung zwischen Niclais, Propst zu Münstermaifeld, und dem Zehntpächter Clais Giße von Mertloch.¹⁾

Or., Pap. (mit Spur von 3 aufgedruckten Siegeln): KOBLENZ, LHA, 144, 651.
Erw.: Gappenhach, Münstermaifeld 12f.; Dobna, Unbekannte Urkunde 10 (mit irrtümlichem Datum 1443 I 2).

Gise übergibt NvK und der Propstei den von ihm in Besitz gehaltenen Teil der beiden Scheunen und des Fronlands in Mertloch. Weil Gise dennoch glaubt, der genannte Teil an Zehnt und Fronland müsse ihm billigerweise bleiben, da er seine Pacht stets bezahlt hat, NvK das aber nicht gestattet, soll NvK darüber durch die Pächter am Tag nach St. Andreas (1. Dezember) auf dem Reventer zu Münstermaifeld entscheiden lassen. NvK soll auf die Erträge dieses Jahres verzichten. Entscheiden die Pächter zugunsten Gises, so gibt NvK den Besitz zurück und erhält für dieses Jahr die ihm im kommenden Jahre zufallende Pachtsumme; im gegenteiligen Falle liefert Gise ihm die Einkünfte dieses Jahres aus. Die Richtigkeit des Vorstehenden bekunden mit gleichzeitiger Ankündigung ihrer Siegel: Cüne von Pyrmont, Niclais von Cuße, Propst zu Münster, und Clais Gise von Mertloch.²⁾

¹⁾ Vgl. dazu Nr. 505.

²⁾ Zum weiteren Fortgang s. u. Nr. 748.

1443 Januar 13, Florenz.

Nr. 539

Eugen IV. an magister Nicolaus de Cusa, Propst von Münstermaifeld und päpstlichen Subdiakon. Ernennung zum päpstlichen Subdiakon.

Kop. (gleichzeitig): ROM, Arch. Vat., Reg. Vat. 360 f. 243^v.

Erw.: Vansteenbergh 77 Anm. 1 und 86 Anm. 2 (mit falschem Datum); Meuthen, Pfründen 34; Gappenhach, Münstermaifeld 19.

Er ernennt ihn zum päpstlichen Subdiakon mit allen Vorrechten und Einkünften der anderen partizipierenden Subdiakone und befiehlt diesen, ihn in sein Amt einzuführen und an den Einkünften teilnehmen zu lassen, sobald er sich persönlich zur Kurie begibt.

1443 Januar 13, Florenz.

Nr. 540

Eugen IV. an den Eb. von Magdeburg. Beglaubigung seiner Gesandten, darunter NvK.

Or., Perg. (litt. clausae, Bleibulle ab): MAGDEBURG, StA, Erzstift Magdeburg, Rep. U 1 XXVII 1.
Druck: RTA XVII 78 Anm. 1 (Auszug).

Gruß. Commisimus dilectis filiis magistro Iohanni de Caruaial sacri palatii causarum auditori capellano nostro et Nicolao de Cusa preposito Monasteriensi oratoribus nostris aliqua tue fraternitati referenda honorem dei, sancte sedis apostolice et patrie illius tue¹⁾ concernentia. Er möge ihnen Glauben schenken.

¹⁾ Auf diese Angelegenheit bezieht sich wohl der gleichzeitige Rückvermerk: Registratum in causa inter Guntherum archiepiscopum Magdeburgensem et Fredericum marchionem Brandenburgensem.

1443 Januar 23, Florenz.

Nr. 541

Der stellvertretende päpstliche Kämmerer und Thesaurar B. Angelus von Traù an den Kubikular Franciscus de Padua. Geldanweisung für NvK.

Kop. (gleichzeitig): ROM, Arch. di Stato, Camerale I, Mandata camerale 829 f. 203^v.

Druck: RTA XVII 78 Nr. 37.

Erw.: Vansteenbergh 85; Gómez Canedo, Diplomático 222; Gómez Canedo, Don Juan 54f.